

Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Rott a. Inn

vom 03.08.2017

Der Mittelschulverband Rott a. Inn erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Mittelschulverband erhebt Gebühren (= Elternbeiträge) für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einem sonstigen Dritten nicht vorliegt. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 12 Monate erhoben.
- (2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Inanspruchnahme (vgl. § 4)
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Gebühr erhoben:

Mittagsbetreuung (frühestens 11:10 bis 14:00 Uhr)

Buchungsmodell	Gebühr je Monat
Betreuungszeit 1 Tag / Woche	15,00 €
Betreuungszeit 2 Tage / Woche	20,00 €
Betreuungszeit 3 Tage/Woche	28,00 €
Betreuungszeit 4 Tage/ Woche	33,00 €
Betreuungszeit 5 Tage/Woche	38,00 €

verlängerte Mittagsbetreuung (frühestens 11:10 bis 15:30 Uhr)

Buchungsmodell	Gebühr je Monat
Betreuungszeit 1 Tag / Woche	20,00 €
Betreuungszeit 2 Tage / Woche	30,00 €
Betreuungszeit 3 Tage/Woche	38,00 €
Betreuungszeit 4 Tage/ Woche	43,00 €

- (2) Die Kosten für die Verpflegung sind vom Nutzer gesondert zu tragen. Die Essensgebühr beträgt
3,50 €/Mahlzeit.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 werden jeweils am 15. des Monats für den gesamten Monat fällig. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag.
- (3) Die Gebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug (SEPA-Lastschriftmandat) zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 6 Abrechnung des Mittagessens

Für die Bezahlung des Essens sind von den Sorgeberechtigten Essensmarken (Wertmarken) zu erwerben. Gegen Abgabe der Wertmarke erhält der Schüler/die Schülerin das Mittagessen. Die Wertmarken können in den Räumen der Mittagsbetreuung oder in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn erworben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

Rott a. Inn, den 03.08.2017

Marinus Schaber
Schulverbandsvorsitzender